

## **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

Antrag der Firma Karl Bucher Verwaltungs GbR, An der Günz 1, 89367 Waldstetten vom 14.09.2021 auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr. 2640 Gmk. Waldstetten; Feststellung und Prüfung nach §§ 5, 9 und 7 UVPG

## **Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

Auf Antrag der Firma Karl Bucher Verwaltungs GbR führt das Landratsamt Günzburg das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch. Die wesentliche Änderung der Anlage besteht in der Errichtung und dem Betrieb zweier neuer Gefahrstofflager (LR70/71).

Das einseitig offene Lagergebäude (L: ca. 21 m, B: ca. 10 m, H: ca. 6,5 bis 7,5 m) mit den Lagerabschnitten LR70 (max. 43 t, Auffangraum: 4,5 m<sup>3</sup>) und LR71 (max. 190 t, Auffangraum: 14,9 m<sup>3</sup>) für die Gebindelagerung (max. 1.000 ltr. Einzelgebindegröße) von giftigen (H2-/H3-Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV) und entzündbaren (P5a-/P5c-Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV) sowie überwiegend wasser- bzw. gewässergefährdenden (WGK 1 bis 3; E1-/E2-Stoffe nach Anhang I der 12. BImSchV) Flüssigkeiten und Feststoffen wird im südöstlichen Bereich des bestehenden Betriebsgeländes errichtet. Der Stoffrahmen und die Produktionskapazität sowie die Betriebszeiten der Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien bleiben unverändert.

Das Landratsamt Günzburg hatte im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach §§ 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 4.2 sowie 9.3.2, jeweils Spalte 2 („A“) der Anlage 1 des UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Somit ist für das Vorhaben **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

### **Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Das Vorhaben führt zu keiner bzw. keiner relevanten Änderung des Luftschadstoff- oder Lärmemissionsverhaltens der Anlage. Der bestehende angemessene Sicherheitsabstand des Betriebsbereiches wird durch das Vorhaben räumlich nicht weiter ausgedehnt. Eine erhebliche Gefahrenerhöhung für benachbarte Schutzobjekte innerhalb des bestehenden angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht zu erwarten. Der Flächenverbrauch ist vernachlässigbar und erstreckt sich auf einen Bereich innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes. Durch vorgesehene Schutzmaßnahmen kann bei der Lagerung von Gefahrstoffen eine Gefährdung für Boden und Grundwasser ausgeschlossen werden. Das Vorhaben liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQ<sub>100</sub>) der Günz. Wasserschutzgebiete oder dergleichen werden nicht tangiert. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter (insbesondere auf Bau- und Bodendenkmäler) sowie auf naturschutzfachlich besonders geschützte Gebiete (z.B. Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Biotope) stehen nicht zu befürchten.

Günzburg, den 26.10.2021  
Landratsamt Günzburg  
Nr. 41 Az. 1711.0

Holzinger  
Regierungsrätin